

BVGer E-6714/2014 vom 1. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6714_2014

FR: TAF E-6714/2014 du 1 mai 2015

IT: TAF E-6714/2014 del 1 maggio 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung der ablehnenden Verfügung gab die Vorinstanz an, die Vorbringen der Beschwerdeführerin hinsichtlich ihres Herkunftsorts seien unglaubhaft, zumal sie keine Angaben zu ihrem Quartier oder der Arbeit ihrer Eltern habe machen können; sie habe auch keinerlei Kenntnisse über diesen Ort sowie das dortige Leben, obwohl sie ihre ersten zehn Lebensjahre dort verbracht habe. Sie habe weder ihren eigenen Familiennamen noch denjenigen des ruandischen Jungen oder dessen zwei Kollegen nennen können, mit welchen sie längere Zeit zusammengelebt habe. Die Schilderungen zu ihrem Herkunftsort sowie ihrem Leben in Tansania und später in Ruanda seien zu wenig detailliert und unsubstanziert ausgefallen, weshalb ihre Asylvorbringen unglaubhaft seien. Aus diesen Gründen sei davon auszugehen, die Beschwerdeführerin habe sich gewisser wahrer Begebenheiten bedient und um diese herum ihre unglaubhaften Asylvorbringen konstruiert. Der Vollzug der Wegweisung erweise sich jedoch als unzumutbar, weshalb die vorläufige Aufnahme anzuordnen sei.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin begründete ihre Rechtsbegehren damit, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland befürchten müsse, Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Es sei bekannt, dass der Osten des Kongos geprägt sei von Unruhen, Massakern und Morden seitens verschiedener Akteure, wie die Regierungstruppen, andere bewaffnete Gruppierungen oder Rebellen. In diesem Kontext zeige die Ermordung ihrer Eltern, dass auch sie (Beschwerdeführerin) einer gezielten Verfolgung ausgesetzt gewesen sei und nur knapp überlebt habe und habe fliehen können.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, aus ihrem Heimatland geflohen zu sein, nachdem ihre Eltern und ihr jüngerer Bruder von Soldaten getötet worden seien. Aus diesem Grund fürchte sie sich ebenfalls davor, bei einer Rückkehr umgebracht zu werden, zumal sie lediglich durch Glück habe fliehen können und heute noch am Leben sei.

E. 5.2

Gemäss den beiden Expertisen der Lingua-Fachexperten, ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin mit hoher Wahrscheinlichkeit in (Kenia oder) Tansania sozialisiert wurde. Einer der Gutachter erkannte zudem, dass sie aber nach wie vor aus dem Lebensabschnitt davor gewisse sprachliche Eigentümlichkeiten des Kongo-Swahili bewahrt habe. Ihre ausführliche Lebensgeschichte stimme mit diesem Befund überein, auch wenn es auf den ersten Blick seltsam erscheine, dass sie zwar über alle ihre Lebensabschnitte genaue

zeitliche Angaben machen könne und auch die verschiedenen Stationen richtig benenne, die Distanzen dazwischen jedoch nicht kenne (vgl. Akten SEM, A12, S. 5).

E. 5.3

Der Vorinstanz ist insoweit beizupflichten, als die sehr oberflächlich ausgefallenen Schilderungen der verschiedenen Lebensabschnitte der Beschwerdeführerin in der Tat merkwürdig anmuten. Entgegen der Ansicht des SEM kann allerdings alleine deswegen noch nicht auf Unglaubhaftigkeit sämtlicher Aussagen geschlossen werden: Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt, als sie ihre Familie verloren und aus ihrem Heimatland fliehen musste, ein Kind im Alter von (...) Jahren; die Anhörung zu ihren Asylgründen fand zudem erst rund zehn Jahre nach den zu schildernden Ereignissen im Heimatstaat statt.

E. 5.4

Vorliegend kann jedoch die Frage der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin letztlich offen gelassen werden, weil deren Asylvorbringen - wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird - die Flüchtlingsrechtliche Relevanz fehlt.

E. 6.1

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten (und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden) Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVG 2010/57 E. 2.5 S. 827 f., BVG 2010/44 E. 3.4 S. 620 f.).

Verfolgungsmassnahmen gelten dann als gezielt, wenn sie die betreffende Person wegen ihrer Art treffen sollen und damit eine Person nicht lediglich den gleichen Risiken und Einschränkungen wie die gesamte Bevölkerung ihres Heimatstaates ausgesetzt ist.

Ausserdem muss die Verfolgung derart ernsthaft und intensiv sein, dass ein menschenwürdiges Leben dadurch verunmöglicht wird (vgl. Walter Stöckli, Asyl, S. 521-588, Rz. 11.15 f., in: Ausländerrecht, Band VIII, 2. Aufl., Ueber-sax / Rudin / Hugli Yar / Geiser [Hrsg.], Basel 2009).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin führte anlässlich der BzP aus, es habe in der Umgebung, in der sie und ihre Familie im Kongo gelebt hätten, Unruhen gegeben und Leute seien umgebracht worden. Eines Nachts seien Soldaten in ihr Haus gekommen und hätten ihre Eltern und ihren jüngeren Bruder getötet (vgl. Akten SEM, A4, S. 5). Auch während des Telefoninterviews zur Herkunftsabklärung gab sie an, in der Zeit als die Eltern getötet worden seien, habe ein Krieg stattgefunden und es habe ein grosses Durcheinander geherrscht (vgl. Akten SEM, A12, S. 3: "The applicant explains that in 2002, when she was (...) years old, her parents and her younger sibling (age [...]) were killed in the house with a machete. She says that there was a war and it was a big mess and therefore she and her sister decided to escape."). Schliesslich gab sie bei der einlässlichen Anhörung zu Protokoll, dass in der Nacht nach der Tötung ihrer Angehörigen auch die Nachbarn angegriffen worden seien, weshalb sie schliesslich mit ihrer Schwester geflohen sei (vgl. Akten SEM, A20, F52 und

F64). Sie wisse nicht, wer diese Leute gewesen sind, glaube aber, es habe sich um Soldaten gehandelt (vgl. Akten SEM, A20, F58). Gleichzeitig seien auch viele andere Leute aus demselben Grund mit ihnen geflohen, weil die Situation sehr schlecht gewesen sei (vgl. Akten SEM, A20, F65).

E. 6.3

Bei dieser Sachlage ist somit unklar, ob die Tötung der Eltern und des Bruders der Beschwerdeführerin aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe erfolgte (und letztlich auch, wer eigentlich die Täter waren). Aus den Aussagen der Beschwerdeführerin wird jedoch erkennbar, dass sie und ihre Angehörigen mutmasslich Opfer der damals herrschenden allgemeinen Gewalt im Ostkongo waren. Jedenfalls ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, die Beschwerdeführerin sei im Zeitpunkt ihrer Flucht von den unbekanntem Tätern gezielt verfolgt worden und ernsthaft einer Anschluss- oder Reflexverfolgung ausgesetzt gewesen.

E. 6.4

Für die Beurteilung des Asylgesuchs ist schliesslich massgebend, ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Fluchtgründe begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung hat (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.1). Nach dem Gesagten ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in den Kongo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft befürchten müsste, wegen der Ereignisse, die sie als (...)jährige im Jahr 2002 erlebt habe, gezielt und aus den in Art. 3 AsylG genannten Gründen verfolgt zu werden.

E. 6.5

Somit hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Da die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung infolge Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin anordnete und die Vollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748), erübrigen sich Ausführungen zur Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Nachdem die Rechtsbegehren in der Beschwerde vom 8. September 2014 nicht als aussichtslos im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu qualifizieren waren und aufgrund der Akten von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ausgegangen werden kann, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen. Es sind demnach keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.